

Vereinssatzung

Verein Dorf Teufelsmoor e. V. „De Duwelsmoorer“

Präambel

Der Name unseres mittelalterlichen Straßendorfes Teufelsmoor, das unserer ganzen Moorregion seinen Namen gegeben hat, ist überregional ein fester Begriff.

Bis zur Gemeindereform von 1974 war unser Dorf eine selbständige Gemeinde.

Seitdem gibt es keine feste Institution mehr, die sich um den Zusammenhalt des Dorfes bemüht und die gemeinsamen Interessen der Einwohner wahrnimmt. Es bestehen ausschließlich zweckgebundene Vereine und Gruppen.

Bei allen Diskussionen im derzeitigen überörtlichen Dorferneuerungsprogramm Teufelsmoor wurde die Notwendigkeit einer solchen Institution deutlich und veranlasste die Gründungsmitglieder, diesen Verein zu gründen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Dorf Teufelsmoor e.V.“ mit dem plattdeutschen Untertitel „De Düwelsmoorer“.
- (2) Sitz ist der Ort Teufelsmoor, Stadt Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter dem Zeichen VR 200052.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Kunst und Kultur
 - Jugend- und Altenhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) in dem Engagement, die naturgegebenen und geschichtlich gewordenen Eigenarten der Teufelsmoorer Heimat, vor allem aber der Ortschaft Teufelsmoor und seiner Umgebung zu erhalten und sinnvoll weiter zu entwickeln.
 - b) durch das Eintreten für die Erhaltung und Pflege des landschaftsgebundenen Gesamtbildes der Ortschaft Teufelsmoor sowie dessen Darstellung in der Öffentlichkeit in Wort, Bild und Tat.
 - c) durch das Eintreten für die Erhaltung und Pflege der ortstypischen plattdeutschen Sprache
 - d) durch das Sammeln und Forschen auf dem Gebiet der Geschichte, der Volks- und Heimatkunde der Ortschaft Teufelsmoor. Das erworbene Wissen wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- e) durch die Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen der dörflichen Gemeinschaft und des kommunalen Lebens in der Ortschaft Teufelsmoor. Der Verein nimmt darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten an überörtlichen Aktivitäten und Projekten teil.
- f) durch die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- g) durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen.

§ 3 Wirtschaftliche Zwecke und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, öffentliche Zuwendungen und Spenden.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Dies gilt nicht für die Erhaltung von Denkmälern. Über die Gewährung von Zuschüssen und die Modalitäten zur zweckentsprechenden Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Auslagen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mit trägt und die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge leistet.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) freiwilligem Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) dem Tode oder
 - d) dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist. Hiergegen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zum 31. März zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es im Vereinsinteresse angezeigt ist.
Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über seine Tätigkeit, den Kassenbestand und die Kassenführung sowie die Berichte der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand und gibt ihm Anregungen für seine Arbeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftföhrer, dem Kassenwart und dem Pressewart.
- (2) Der Vorsitzende und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Zu Vorstandssitzungen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Kasse wird gemal1 der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine zweite, außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendförderung in der Ortschaft Teufelsmoor zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung Verein Dorf Teufelsmoor e.V.

Vom 24. September 2006,

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2024